

Fassung Auflage:
29.08.2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 und Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013,

beschliesst:

Artikel 1

Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinde Bönigen mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet ein Konzessionsvertrag abgeschlossen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Artikel 2

Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bönigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benutzung des öffentlichen Grundes.

Artikel 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Bönigen für das Recht auf Benutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Absatz 1 beträgt mindestens 0.5 Rappen und maximal 5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal CHF 500 pro Zähler und Jahr.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.

Artikel xx

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung an der Gemeindeversammlung vom **xxx** zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom xxx öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom xxx mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Datum

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber